

# **Merkmale zur EU-Förderung**

## **Richtlinie LEADER 2023-2027**

### **Förderprogramm 8701**

*Förderbereich Teil 2 - Abschnitt 1*

*„Umsetzung von Vorhaben der ländlichen Entwicklung  
im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategien“*

## Inhaltsverzeichnis

1.	Fördergrundlage und Ansprechpartner.....	3
2.	Antragstellung und Bewilligung.....	4
2.1.	Antragsunterlagen .....	4
2.2.	Antragsfrist .....	5
2.3.	Wer kann gefördert werden?.....	5
2.4.	Wer ist von der Förderung ausgeschlossen? .....	5
2.5.	Was wird gefördert?.....	5
2.6.	Was wird nicht gefördert? .....	6
2.7.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen.....	9
2.8.	Umsatzsteuer .....	9
2.9.	Vorzeitiger Maßnahmebeginn .....	9
2.10.	Beihilfe.....	9
3.	Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe).....	11
4.	Zahlungen/Verwendungsnachweis .....	12
4.1.	Antragsunterlagen .....	12
4.2.	Vorschusszahlungen .....	12
4.3.	Weitere Auszahlungen sowie Schlusszahlung .....	12
4.4.	Wie sind die Rechnungen zu bezahlen? .....	13
5.	Abschluss des Vorhabens .....	14
5.1.	Zweckbindungsfrist .....	14
5.2.	Erstellung eines Inventarverzeichnisses .....	14

## 1. Fördergrundlage und Ansprechpartner

Die Grundlage einer Förderung in der LEADER-Förderperiode 2023-2027 bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung sowie über die Verfahrensgrundsätze von LEADER in Sachsen-Anhalt“ ([Richtlinie LEADER 2023 – 2027](#)).

Ob Ihr geplantes Vorhaben eine Förderung erhalten kann, entscheidet zunächst die für Sie zuständige Lokale Aktionsgruppe (LAG) mittels Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums. Ihr geplantes Vorhaben muss zu den in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) formulierten Zielen Ihrer LAG passen. Das Vorhabenauswahlverfahren und die damit verbundene Entscheidung über eine mögliche Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ist LAG-spezifisch geregelt. Daher wenden Sie sich bitte zum konkreten Verfahren an das für Ihre Region zuständige LAG-Management der regionalen LAG. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner in Ihrer LAG sowie weitere Informationen zum LEADER/CLLD-Prozess finden Sie auf der [LEADER/CLLD-Netzwerkseite](#).

3

Die Bewilligungsbehörden für diesen Förderbereich sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Das für Ihre LAG und damit Ihr Vorhaben zuständige Amt finden Sie in der nachstehenden Übersicht.

Bezeichnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
LAG Westliche Altmark	<a href="#">Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</a>
LAG Altmark Mitte	
LAG Altmark-Elbe-Havel	
LAG Colbitz-Letzlinger Heide	
LAG Zwischen Elbe und Fiener Bruch	

LAG Magdeburg für Europa	<a href="#">Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Mitte</a>
LAG Rund um den Huy	
LAG Harz	
LAG Nordharz-Aschersleben-Seeland	
LAG Börde	
LAG Bördeland	
LAG Börde-Bode-Auen	
LAG Flechtinger Höhenzug und Drömling	
LAG Mittlere Elbe-Fläming	<a href="#">Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt</a>
LAG Wittenberger Land	
LAG Dübener Heide Sachsen-Anhalt	
LAG Anhalt	
LAG Elbe-Saale	
LAG Halle (Saale)	<a href="#">Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd</a>
LAG Mansfeld-Südharz	
LAG Unteres Saaletal und Petersberg	
LAG Saale-Elster-Geiseltalsee	
LAG Naturpark Saale-Unstrut-Triasland	
LAG Montanregion Sachsen-Anhalt Süd	

4

## 2. Antragstellung und Bewilligung

### 2.1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind auf dem Portal „Elektronische Antragstellung in Sachsen-Anhalt“ ([ELAISA](#)) bereitgestellt und bestehen **aus dem Hauptantrag (FP 8701-8704) und der förderbereichsspezifischen Anlage A (FP 8701)**.

Neben den Antragsformularen sind auch die Antragstellerstammdaten notwendig. Sofern Sie noch keine Antragstellerstammdaten hinterlegt haben, finden Sie den Antragstellerstammdatenbogen ebenso auf [ELAISA](#). Bitte legen Sie diesen dem Antrag bei.

## 2.2. Antragsfrist

Der vollständige Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Sofern erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen zum Antrag fehlen, sind diese grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nachzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag müssen die nachzureichenden Unterlagen vorliegen. Es gibt **keine festen Termine** für die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde. Weitere Informationen zu den LAG-spezifischen Modalitäten der Projekteinreichung (Termine, Fristen, etc.) erhalten Sie bei der für Ihre Region zuständigen LAG.

**Beachten Sie hierbei die in Anlage A unter Nummer 15 genannten förderbereichsspezifischen Unterlagen.**

## 2.3. Wer kann gefördert werden?

5 Zuwendungsempfänger sind:

- a) Kommunen im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes, auch im Verbund oder in Kooperation mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen);
- c) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften des privaten Rechts.

## 2.4. Wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten (Unternehmen in Insolvenzverfahren).

## 2.5. Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben der ländlichen Entwicklung einschließlich konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen (max. 10

% der zuwendungsfähigen investiven Kosten), die der Umsetzung der anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategien dienen und einen der nachfolgenden Förderschwerpunkte verfolgen:

- a) Schaffung und Ausbau von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, Auf- und Ausbau von Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum sowie Sicherung der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen der Grundversorgung;
- b) Gewässergestaltung sowie Renaturierung einschließlich Schutzmaßnahmen vor wild abfließendem Oberflächenwasser und Erosionsschutz, Wasserrückhaltung auf freien Flächen;
- c) Erhaltung und Entwicklung typischer Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft sowie der Siedlungsbereiche;
- d) Erhaltung des kulturellen Erbes, des traditionellen Handwerks und der kulturellen Vitalität;
- e) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen sowie touristischer Infrastruktur;
- f) Investitionen in die Stärkung des sozialen Miteinanders und des bürgerschaftlichen Engagements;
- g) Verbesserung der Alltagsmobilität;
- h) Entwicklung innerörtlicher bedarfsgerechter Wohnangebote.

6

## 2.6. Was wird nicht gefördert?

Gemäß der Richtlinie LEADER 2023-2027, Teil 1 Allgemeiner Teil, **Nummer 2.4 und Nummer 2.5** sind folgende Vorhaben nicht zuwendungsfähig:

### **Nummer 2.4 – Verzeichnis gemäß Artikel 73 Abs. 3 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#)**

- a) Vorhaben zum Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;
- b) Vorhaben zum Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- c) Vorhaben zum Erwerb von Flächen für einen Betrag, der über 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für das betreffende Vorhaben liegt (Ausnahme: Erwerb von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden oder des Erwerbs von Flächen durch Junglandwirte unter Nutzung von Finanzierungsinstrumenten. Im Falle von Finanzierungsinstrumenten bezieht sich diese Obergrenze auf die zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben, die dem Endempfänger ausgezahlt werden, und im Falle von Garantien auf den Betrag des zugrundeliegenden Darlehens);

- d) Vorhaben zum Erwerb von Tieren und Erwerb von einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung zu anderen Zwecken als
- der Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen,
  - dem Schutz von Nutztieren vor Großraubtieren oder dem forstwirtschaftlichen Einsatz anstelle von Maschinen,
  - der Aufzucht gefährdeter Rassen im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der [Verordnung \(EU\) 2016/1012](#) des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 oder
  - der Erhaltung von Pflanzensorten, die von genetischer Erosion bedroht sind, im Rahmen der Verpflichtungen gemäß Artikel 70;
- e) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Garantien;
- f) Vorhaben mit Investitionen in von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen festgelegte große Infrastrukturen, die nicht Teil von Strategien für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 32 der [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#) sind, (ausgenommen Investitionen in das Breitbandnetz und in Hochwasser- oder Küstenschutz betreffende vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen);
- g) Vorhaben mit Investitionen in Aufforstung (die nicht mit den und Umwelt- und Klimazielen gemäß den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen).

7

### Nummer 2.5

- a) Vorhaben gemäß Artikel 70 „Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen“ (Interventionen im GAP-SP unter ENVCLIM(70), „Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen“ gemäß Artikel 71 (Interventionen im GAP-SP unter ANC(71) sowie Vorhaben gemäß Artikel 72 „Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben“ (Interventionen im GAP-SP unter ASD(72) der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);
- b) Vorhaben nach der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte);

- c) Vorhaben nach der Intervention Risikomanagementinstrumente (EL-0601) gemäß Artikel 76 der [Verordnung \(EU\) 2021/2115](#);
- d) Vorhaben mit Ausgaben der Zusammenarbeit, an der nur Forschungseinrichtungen beteiligt sind.

Ebenso nicht zuwendungsfähig sind Vorhaben, die nach anderen Grundlagen im EU-, Bundes- oder Landesrecht bereits gefördert werden (**Verbot der Doppelförderung gemäß Teil 1, Allgemeiner Teil, Nummer 4.4 der Richtlinie LEADER 2023-2027**).

Weiterhin sind für Vorhaben der ländlichen Entwicklung gemäß Teil 2, Abschnitt 1 der Richtlinie LEADER 2023-2027 die folgenden Ausschlüsse relevant:

- a) Vorhaben, für die andere Abschnitte der Richtlinie LEADER 2023-2027 einschlägig sind;
- b) unbare Eigenleistungen;
- c) Ausgaben für den Landankauf zur Realisierung von Vorhaben nach Nummer 2.1, soweit diese 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigen;
- d) Ausgaben für Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten;
- 8 e) Ausgaben für Modernisierung, Umbau oder Neubau von Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern sowie Kurhäusern;
- f) Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzungen);
- g) Messen und Ausstellungen;
- h) Ausgaben für gesetzlich notwendige Planungen (insbesondere Bauleitplanung und Planfeststellung) sowie weitere Leistungen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere Gebühren);
- i) Ausgaben für den laufenden Betrieb;
- j) Ausgaben für die Unterhaltung;
- k) Schuldzinsen, Prämien für Bürgschaften und sonstige Finanzierungsausgaben (zum Beispiel Ausgaben für Leasing, Mietkauf) sowie Versicherungen;
- l) Ausgaben für Ersatzbeschaffungen als Vorhabenbestandteile;
- m) Ausgaben für den Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen, sowie Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen;
- n) Ausgaben für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten;

- o) Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchst. a, sofern sie nach der Richtlinie Marktstrukturverbesserung und der AFP-Richtlinie zuwendungsfähig sind;
- p) Ausgaben für Beherbergung und Bewirtung;
- q) Vorhaben in festgelegten städtebaulichen Programmgebieten, zu denen keine Bestätigung der jeweiligen Gemeinde vorliegt, dass das Vorhaben nicht über eine städtebauliche Maßnahme gefördert wird und zugleich der städtebaulichen Maßnahme nicht entgegensteht.

## 2.7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Vorhaben werden nur unter der Voraussetzung gefördert, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss und als Projektförderung gewährt. Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung (Förderung des Projektes zu einem bestimmten Prozentsatz (Fördersatz) an den zuwendungsfähigen Ausgaben). Die tatsächliche Höhe der Zuwendung legt die LAG in der LES fest. Die Mindestfördersumme je Vorhaben liegt bei privaten Antragstellern und Vereinen bei 2.500 Euro, bei Kommunen bei 5.000 Euro. Die Maximalförderung beträgt 1 Mio. Euro je Vorhaben.

## 2.8. Umsatzsteuer

9

Die Umsatzsteuer ist nur zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller diese auch tatsächlich selbst trägt. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Sie ist mit den Antragsunterlagen einzureichen. Den Antrag auf Erteilung der betreffenden Bescheinigung finden Sie auf [ELAISA](#).

## 2.9. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann auf Antrag unter den Voraussetzungen nach Nummer 4.2 der [GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie](#) ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden.

## 2.10. Beihilfe

Ob es sich bei der Gewährung einer Zuwendung um ein Vorhaben mit einer Beihilferelevanz handelt, wird von der Bewilligungsbehörde im Antragsverfahren geprüft. Beim Vorliegen einer Beihilfe werden insbesondere die nachfolgend dargestellten Regelungen angewendet.

Beihilferechtliche Relevanz setzt voraus, dass es sich bei dem Antragstellenden um ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen (hierzu zählen auch Gemeinden oder wirtschaftlich tätige Verbände, Vereine, usw.) handelt oder ein Vorhaben beantragt wird, bei dem eine wirtschaftliche Tätigkeit marktmäßig angeboten wird. Für die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit spielt die Gewinnerzielungsabsicht keine Rolle. So können auch kirchliche, karitative und gemeinnützige Vereine oder Kultur- und Sporteinrichtungen als Unternehmen gewertet werden.

Bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Antragstellenden um ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 handelt oder um ein Großunternehmen bzw. eine Gemeinde.

Vorhaben aus dem Bereich der ländlichen Entwicklung (gemäß Teil 2 Abschnitt 1 der Richtlinie LEADER 2023-2027) die von KMU oder von Gemeinden beantragt werden, sind nach der Verordnung (EU) 2022/2472 (Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor) unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich mit den Beihilfavorschriften der EU vereinbar. Gemäß Artikel 60 oder 61 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind folgende Kriterien zu erfüllen:

10

- Der Gesamtbetrag der einem Zuwendungsempfänger je LEADER-Vorhaben gewährten beihilferelevanten Förderung darf max. 200.000 Euro (Artikel 61 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2022/2472) oder größer 200.000 Euro bis max. 1 Mio. Euro (nur Gemeinden, Artikel 60 der Verordnung (EU) 2022/2472) betragen.
- Vorhaben von Gemeinden fallen nur dann unter die Gruppenfreistellungsverordnung für den Agrarsektor, wenn das LEADER-Vorhaben in einem oder mehrerer der nachfolgenden Gebiete durchgeführt wird (Artikel 60 Abs. 3 bzw. Artikel 61 Abs. 2 der Verordnung 2022/2472):
  - a) Forschung, Entwicklung und Innovation;
  - b) Umwelt;
  - c) Beschäftigung und Ausbildung;
  - d) Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes;
  - e) Forstwirtschaft;
  - f) Maßnahmen zur Förderung von nicht in Anhang 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Lebensmittelerzeugnissen und
  - g) Sport.

Die Zugehörigkeit zu einem oder ggf. mehrerer der aufgeführten Gebiete muss über das Nutzungskonzept bzw. eine Stellungnahme begründet werden.

Zusätzlich fallen Vorhaben von Gemeinden nur dann unter die Gruppenfreistellungsverordnung gemäß Art. 60 für den Agrarsektor, wenn die Förderung neben dem unmittelbaren Zuwendungsempfänger zielgerichtet auch keine Dritten begünstigt (**sog. mittelbare Begünstigung**).

Beihilferelevante Zuwendungen an Vorhaben von Gemeinden, die nicht den vorgenannten Bereichen zugeordnet werden können sowie Vorhaben von Einrichtungen, die nach den Kriterien von Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 nicht der Kategorie KMU zuzuordnen sind, können auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 als De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Es ist hierbei zu beachten, dass der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von 3 Jahren ab Erhalt des letzten De-minimis-Bescheides nicht überschreiten darf. Eine teilweise Bewilligung bis zum Erreichen der Obergrenze ist nicht zulässig.

### 3. Bewilligungsbescheid (Nebenbestimmungen, Vergabe)

11

Ihr Zuwendungsbescheid enthält Nebenbestimmungen. Diese sind im Zuwendungsverfahren zu beachten und zwingend einzuhalten, um finanzielle Kürzungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Folgendes:

#### 1. Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten (Vergabeverfahren)

Der Bescheid enthält Vorgaben zur Auftragsvergabe bzw. Ausschreibungspflichten. Informieren Sie sich über die geltenden Bestimmungen. Auf [ELAISA](#) finden Sie entsprechende Merkblätter oder Informationen darüber, welches Ausschreibungsverfahren Anwendung findet. Das Nichtbeachten der vergaberechtlichen Bestimmungen kann eine finanzielle Kürzung von bis zu 100 % der Förderbeträge nach sich ziehen.

#### 2. Publizitätspflichten

Erläuterungen zu den Publizitätspflichten geben an, welche Informationen Sie veröffentlichen müssen, um die Transparenz und Nachverfolgbarkeit des Projekts sicherzustellen. Die Gestal-

tungsleitlinien finden Sie auf den Seiten der [EU-Fonds](#). Sie sich über die spezifischen Anforderungen für Ihr Vorhaben und stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Informationen gemäß den Vorgaben veröffentlichen.

### 3. Verfahren bei Änderungen zum Vorhaben

Erfolgt nach der Beschlussfassung durch das LAG-Entscheidungsgremium beispielsweise eine Änderung der ursprünglich angesetzt zuwendungsfähigen Ausgaben oder des Förderzwecks, ist eine „Neubewertung“ und damit verbundene Zustimmung der LAG gemäß der in der LAG festgelegten Verfahrensweise erforderlich. Der Bewilligungsbehörde ist diese Bestätigung der LAG-Entscheidung zur Änderung zum Vorhaben zusammen mit dem Änderungsantrag vorzulegen.

## 4. Zahlungen/Verwendungsnachweis

### 4.1. Antragsunterlagen

12 Die Formulare zum Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis finden Sie auf [ELAISA](#). Sie bestehen **aus einem allgemeinen Teil und dem Rechnungsblatt**.

### 4.2. Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen sind in Höhe von bis zu 50 % der bewilligten Zuwendung möglich. Der Antrag auf Vorschusszahlung ([Formular auf ELAISA](#)) ist möglich, wenn Ihr Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist **UND** die Leistung nachweislich beauftragt wurde. Dem Antrag sind die entsprechenden Vergabeunterlagen und eine Kopie der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge (z. B. Bau- oder Dienstleistungsvertrag) beizufügen. Weitere (Teil-)Auszahlungen können erst dann gewährt werden, wenn der Vorschuss vollständig durch zuwendungsfähige Ausgaben abzüglich etwaiger Kürzungen und Verwaltungssanktionen nachgewiesen wurde.

### 4.3. Weitere Auszahlungen sowie Schlusszahlung

Der vollständige Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis ist unter Beachtung des Bewilligungszeitraumes bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vorzulegende Nachweise/Bauabnahmen sind dem Antrag beizufügen.

**Beachten Sie hierbei die im Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis aufgeführten Anlagen.**

- Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original zu belegen.
- Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.
- Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF–Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller mit der im Antrag angegebenen Adresse ausgestellt sein.
- Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht zuwendungsfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.
- Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.
- Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

13

#### 4.4. Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

- Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleichenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von PDF-Dateien der kontoführenden Bank.
- Barzahlungen werden nicht anerkannt.

- Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden, wenn eine Bürgschaftserklärung vorgelegt oder eine Zahlung auf ein Sperrkonto nachgewiesen wurde.
- Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Antragsteller zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den zuwendungsfähigen abgezogen werden.

## 5. Abschluss des Vorhabens

### 5.1. Zweckbindungsfrist

Für geförderte investive Vorhaben ist grundsätzlich eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren festzulegen. Die Zweckbindungsfrist endet **mit Ablauf des fünften Kalenderjahres** nach der Endauszahlung an den Zuwendungsempfänger. Die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte unterliegen der Zweckbindung. Sie dürfen ab Vorhabenbeginn bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nicht veräußert und müssen entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verwendungszweck genutzt werden. Für Anschaffungen geringwertiger Wirtschaftsgüter mit einem Wert von bis zu 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist die Zweckbindungsfrist nicht anzuwenden.

14

### 5.2. Erstellung eines Inventarverzeichnisses

Sie sind dazu verpflichtet für jedes Gut eine Inventarnummer zu vergeben, diese auf dem jeweiligen Gut anzubringen und ein entsprechendes Inventarverzeichnis zu erstellen (inkl. Auflistung, wo sich diese Güter allgemein befinden/Standort). Dieses Inventarverzeichnis ist der Bewilligungsbehörde zum Abschluss der Maßnahme, mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen.

**Mit der letzten Auszahlung (Schlusszahlung) der Fördermittel erhalten Sie einen Abschlussvermerk sowie die originalen Vergabeunterlagen, Rechnungen und Kontoauszüge zurück.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur ergänzende Informationen zum Förderprogramm enthält. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den in diesem Merkblatt angegebenen EU-Verordnungen und Richtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.

### Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 63 - Flurneuordnung, LEADER und  
andere Aufgaben der ländlichen Entwicklung

Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567 1832

E-Mail: [poststelle@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mw.sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://leader.sachsen-anhalt.de/>



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**